

Verordnung

zur Bestimmung der maßgeblichen Interessenvertretung zur Mitwirkung bei der Erarbeitung und Beschlussfassung des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX

Auf Grund des § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 131 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch verordnet das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie:

§ 1

Maßgebliche Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen zur Mitwirkung bei der Erarbeitung und Beschlussfassung des Rahmenvertrages

Der Landesbeirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen nach § 17 des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen im Saarland (Saarländisches Behindertengleichstellungsgesetz - SBGG) Vom 26. November 2003 zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juli 2015 (Amtsbl. I S. 632) wird als maßgebliche Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen zur Mitwirkung bei der Erarbeitung und Beschlussfassung des Rahmenvertrages bestimmt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 3. Januar 2018 in Kraft.

Saarbrücken, den 2017

**Die Ministerin
für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie**

Monika Bachmann



Begründung:

Es ist sachgerecht, den Landesbeirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen als maßgebliche Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen zur Mitwirkung bei der Erarbeitung und Beschlussfassung des Rahmenvertrages zu bestimmen, da verschiedene Interessenvertretungen in diesem Gremium organisiert sind. Somit wird ein breites Spektrum an Interessenvertretungen beteiligt.